

# Rahmenvertrag ID-RV2-D-123456

Zwischen  
Dipl.-Ing.(FH) Bernd Radnitz  
Unternehmensberatung  
Wullenweberstraße 6  
10555 Berlin  
Deutschland  
nachfolgend *dozentenpool24*

und  
Herr Klaus Mustermann  
Musterstraße 1  
10969 Berlin  
Deutschland  
nachfolgend Dozent

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1	Einleitung .....	1
§ 2	Vermittlung .....	1
§ 3	Ablauf der Vermittlung .....	1
§ 4	Informationspflichten des Dozenten .....	2
§ 5	Provision .....	2
§ 6	Kundenschutz für <i>dozentenpool24</i> und bevorzugte Behandlung.....	3
§ 7	Kundenschutz für eigene Kunden des Dozenten .....	3
§ 8	Folgeaufträge, Rabatte und Vertragsstrafe.....	3
§ 9	Vertraulichkeit .....	4
§ 10	Kündigung.....	4
§ 11	Sonstiges .....	4
§ 12	Vertragsänderungen, Unklarheiten und salvatorische Klausel .....	4

## § 1 Einleitung

Solange sich der Dozent auf keine Unterrichts-anfrage von *dozentenpool24* zurückmeldet und *dozentenpool24* ihm keine Kontaktdaten eines Bildungsträgers für eine Unterrichts-anfrage zur Verfügung gestellt hat, finden keine der folgenden Paragraphen Anwendung. Der Dozent hat bis dahin keine Verpflichtungen gegenüber *dozentenpool24*. Bis zu diesem Zeitpunkt entstehen auch keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Dozenten.

## § 2 Vermittlung

- dozentenpool24* vermittelt Unterrichts-anfragen von Bildungsträgern an den Dozenten. Ein festes Arbeitsverhältnis wird hierbei weder mit *dozentenpool24* noch mit den Bildungsträgern eingegangen.
- Der Umfang der vermittelten Unterrichts-anfragen und der daraus resultierenden Unterrichtsaufträge richtet sich nach dem Bedarf der Bildungsträger, der Art der Unterrichts-anfrage, dem Honorar, dem Schulungsort sowie der Qualifikation, dem Honorarwunsch und der zeitlichen Verfügbarkeit des Dozenten sowie dessen Bewertung aus früheren Aufträgen.

## § 3 Ablauf der Vermittlung

- Der Dozent erstellt und pflegt eigenständig und eigenverantwortlich seine Profil- und Kontaktdaten.
- Der Dozent erhält von *dozentenpool24* Unterrichts-anfragen, für die er entsprechend den Kriterien in § 2 b infrage kommt. Diese Anfragen enthalten allgemeine Angaben (z. B. Thema, Ort, Termine usw.) über den geplanten Auftrag, jedoch noch keine Kontaktdaten des jeweiligen Bildungsträgers.
- Wenn der Dozent an einer Anfrage interessiert ist, teilt er dies *dozentenpool24* in der Weise mit, die unter [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de) hierfür vorgegeben ist.
- Liegen für eine konkrete Anfrage nach Einschätzung von *dozentenpool24* ausreichend Rückmeldungen von Dozenten vor, werden Dozenten, die sich darüber hinaus zurückgemeldet haben, in eine Warteliste eingetragen.
- Hat *dozentenpool24* den Dozenten nach dessen Mitteilung für eine konkrete Anfrage vorgemerkt, werden die Kontaktdaten des Dozenten an den Bildungsträger versendet. Parallel dazu versendet

*dozentenpool24* die Kontaktdaten des Bildungsträgers an den Dozenten. *dozentenpool24* merkt regelmäßig mehr als einen Dozenten für eine Anfrage vor.

f) Der Dozent kontaktiert den Bildungsträger und klärt alle weiteren Auftragsdetails ab. Die Entscheidung über die tatsächliche Auftragsübernahme liegt beim Dozenten und dem Bildungsträger.

g) Der Zeitpunkt des Versands der Kontaktdaten gilt als Vermittlungszeitpunkt, nicht erst der Abschluss eines Unterrichtsauftrages zwischen Bildungsträger und Dozent.

Der Vermittlungszeitpunkt ist nur für den Kundenschutz (§ 6), nicht für die Provision maßgebend.

h) Allein für die Vermittlung verlangt *dozentenpool24* keine Provision.

#### **§ 4 Informationspflichten des Dozenten**

a) Der Dozent verpflichtet sich, innerhalb von 75 Tagen nach Auftragsende *dozentenpool24* hinsichtlich des jeweiligen Auftrages seine konkreten Einsatzzeiten, das vom Bildungsträger gezahlte Honorar pro Unterrichtseinheit, das Gesamthonorar, das genaue Unterrichtsthema sowie seine Bewertung des Bildungsträgers mitzuteilen.

b) Kommt ein Auftrag nicht zustande oder kommt der Dozent bei einem geplanten Auftrag nicht zum Einsatz, muss er dies innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis davon, spätestens aber 30 Tage nach dem geplanten Auftragsbeginn *dozentenpool24* mitteilen.

c) Bei Unterrichtsaufträgen, die länger als einen Monat dauern, muss der Dozent die Auftragsdaten (§ 4 a) *dozentenpool24* nicht nach dem Ende des jeweiligen Gesamtauftrages, sondern monatlich mitteilen.

d) Kommt der Dozent diesen Verpflichtungen nicht nach, behält es sich *dozentenpool24* vor, ihm keine weiteren Anfragen mehr zu senden.

e) Der Dozent nutzt für seine Mitteilungen die auf [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de) hierfür vorgegebene Form.

f) Entsprechen die hinsichtlich eines konkreten Auftrages vom Dozenten in der Frist des § 4 a mitgeteilten Einsatzzeiten und/oder das mitgeteilte Honorar nicht den tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten und/oder dem tatsächlichen Honorar so gilt:

- Bei zu wenig mitgeteilten Einsatzzeiten und/oder zu wenig mitgeteiltem Honorar wird eine Vertragsstrafe sofort fällig. Diese beträgt 30 % des Gesamtnettohonors zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, welches der Dozent nicht angegeben hat.
- Bei zu viel mitgeteilten Einsatzzeiten und/oder zu viel mitgeteiltem Honorar wird die Provision entsprechend der Mitteilung voll umfänglich fällig, unabhängig davon, ob der Bildungsträger dies auch vergütet. Hiervon ausgenommen sind offensichtliche Falschmitteilungen, die bei einer einfachen Prüfung durch *dozentenpool24* sofort hätten auffallen müssen.

g) *dozentenpool24* weist den Dozenten ausdrücklich darauf hin, dass er die genannten Mitteilungen in seinem Interesse sorgfältig vornehmen sollte.

#### **§ 5 Provision**

a) Für jeden vermittelten und vom Dozenten abgewickelten Unterrichtsauftrag ist vom Dozenten eine Provision in Höhe von 10 % des Nettohonors zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an *dozentenpool24* zu zahlen. Für Folgeaufträge gelten die unter § 8 genannten Regelungen.

b) Nach dem jeweiligen Auftragsende erstellt *dozentenpool24* eine Rechnung und zwar auf Grundlage der Angaben, die der Dozent innerhalb der in § 4 a genannten Frist gemacht hat.

c) Zahlt der Bildungsträger das Honorar innerhalb von 75 Tagen nach dem jeweiligen Auftragsende an den Dozenten nicht und teilt der Dozent dies innerhalb dieser Frist *dozentenpool24* mit, wird die Provision von *dozentenpool24* für 60 Tage ab Mitteilungsdatum gestundet.

- Die Stundungsmöglichkeit besteht für den Dozenten solange und sooft, bis er sein Honorar vom Bildungsträger tatsächlich erhalten hat. Dies gilt aber nur, wenn der Dozent seine Mitteilung jeweils vor Ablauf der Stundungsfrist macht.  
Geht bis zum jeweiligen Fristende keine Mitteilung des Dozenten bei *dozentenpool24* ein, wird danach die Provision in voller Höhe sofort fällig.

- Soweit der Bildungsträger anteilige Zahlungen an den Dozenten leistet, wird die Stundung des Provisionsanspruches entsprechend anteilig aufgehoben.
- d) Die Mitteilungen müssen in der auf [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de) hierfür vorgegebenen Form erfolgen.
- e) Bei Unterrichtsaufträgen, die länger als einen Monat dauern, erfolgt die Abrechnung nicht nach dem Ende des jeweiligen Gesamtauftrages, sondern monatlich.

## **§ 6 Kundenschutz für *dozentenpool24* und bevorzugte Behandlung**

- a) Bildungsträger, von denen Kontaktdaten an den Dozenten vermittelt wurden (§ 3 e), sind geschützte Bildungsträger von *dozentenpool24*.
- b) Für geschützte Bildungsträger gilt ein Kundenschutz. Solange der Kundenschutz gilt, findet eine bevorzugte Behandlung des Dozenten statt.
- c) Der Kundenschutz gilt für jeden geschützten Bildungsträger separat.
- d) Der Kundenschutz dauert 12 Monate, beginnend ab dem jeweiligen Vermittlungszeitpunkt oder falls stattgefunden, dem letzten Unterrichtstag des jeweiligen Auftrages beim geschützten Bildungsträger.
- e) Die bevorzugte Behandlung besteht aus einer Darstellung des Dozenten im Verwaltungsbereich des Bildungsträgers auf [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de). Der Dozent kann diese bevorzugte Darstellung deaktivieren. Der Bildungsträger verwaltet diesen Bereich im Weiteren eigenständig.

## **§ 7 Kundenschutz für eigene Kunden des Dozenten**

- a) *dozentenpool24* räumt dem Dozenten die Möglichkeit ein, seine Kunden ebenfalls zu schützen. Der Dozent muss dazu den Bildungsträger, von welchem er keine Anfragen erhalten möchte, in eine Liste eintragen, die auf [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de) hierfür vorgegeben ist. Jeder Eintrag in dieser Liste erhält einen Zeitstempel.
- b) Sollte *dozentenpool24* ihn dennoch an einen Bildungsträger vermitteln, der bereits vor dem Vermittlungszeitpunkt in der Liste stand und teilt der Dozent dies innerhalb von 30 Tagen nach dem Vermittlungszeitpunkt mit, so entsteht kein Kundenschutz. Lediglich für den konkret vermittelten Auftrag wird die Provision in Höhe von 10 % des Nettohonorars zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig, wenn der Dozent diesen Auftrag abgewickelt hat.

## **§ 8 Folgeaufträge, Rabatte und Vertragsstrafe**

- a) Sollte während der Dauer des Kundenschutzes (§ 6 d) zwischen einem geschützten Bildungsträger und dem Dozenten ein Auftrag ohne die Vermittlung von *dozentenpool24* zustande kommen, wird dieser als Folgeauftrag bezeichnet.
- b) Der Dozent ist verpflichtet, *dozentenpool24* über jeden von ihm angenommenen Folgeauftrag zu informieren. Die Mitteilung muss spätestens 60 Tage nach Beginn des Folgeauftrages bei *dozentenpool24* eingehen, und zwar in der Form, die auf [www.dozentenpool24.de](http://www.dozentenpool24.de) hierfür vorgegeben ist.
- c) Für jeden fristgemäß angezeigten Folgeauftrag (§ 8 b) zahlt der Dozent eine Provision in Höhe von nur 7 % anstatt 10 % (3 % Rabatt) des Nettohonorars zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an *dozentenpool24*.
- d) Kommt der Dozent der Mitteilungspflicht nach § 8 b nicht nach, wird eine vom Dozenten zu zahlende Vertragsstrafe sofort fällig.  
Die Vertragsstrafe beträgt 30 % des Nettohonorars des jeweiligen Auftrages zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- e) Geht die Mitteilung des Dozenten über einen Folgeauftrag nach der genannten Frist (§ 8 b), aber noch bevor die Rechnung über die Vertragsstrafe von *dozentenpool24* abgesendet worden ist, bei *dozentenpool24* ein, wird dadurch die Vertragsstrafe abgewendet. Der Dozent muss für den Folgeauftrag dann eine Provision in Höhe von 10 % des Nettohonorars zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an *dozentenpool24* zahlen.
- f) Der Kundenschutz verlängert sich durch Folgeaufträge und dauert ebenfalls 12 Monate, beginnend ab dem letzten Unterrichtstag des jeweiligen Folgeauftrages. Es gilt aber die unter § 8 g genannte Einschränkung.

g) Um eine unbegrenzte Verlängerung des Kundenschutzes allein durch Folgeaufträge und ohne erneute Vermittlung durch *dozentenpool24* auszuschließen, wird der Kundenschutz bei einem Bildungsträger wie folgt eingeschränkt:

- Spätestens 24 Monate nach dem letzten Vermittlungszeitpunkt oder falls stattgefunden, dem letzten Unterrichtstag eines vermittelten Unterrichtsauftrages, erlischt der Kundenschutz bei dem jeweiligen Bildungsträger, egal wie viele und welche Folgeaufträge es gab.
- Folgeaufträge, die über diese 24 Monate hinausgehen, sind nur bis zum Ende des 24. Monats provisionspflichtig.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

- a) Der Dozent ist nicht befugt, im Zusammenhang mit der Vermittlung erlangte Kenntnisse, insbesondere zu vergebende Unterrichtsaufträge der geschützten Bildungsträger, an Dritte weiterzugeben.
- b) Führt eine unter Verstoß gegen die Vertraulichkeit erfolgte Weitergabe von Informationen zu einem Unterrichtsauftrag zwischen einem geschützten Bildungsträger und einem Dritten, so wird eine vom Dozenten zu zahlende Vertragsstrafe sofort fällig. Die Vertragsstrafe beträgt 30 % des Nettohonorars des jeweiligen Auftrages zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

## **§ 10 Kündigung**

- a) Der Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen.
- b) Kündigt der Dozent, gilt der Kundenschutz (§ 6) und die Folgeauftragsregelung (§ 8)
- Vor der Kündigung bereits vermittelte Aufträge sind provisionspflichtig, wenn der Dozent diese Aufträge noch abwickelt. Hierbei spielt es keine Rolle, wann die Auftragsabwicklung tatsächlich stattfindet.
- c) Kündigt *dozentenpool24*, gilt der Kundenschutz (§ 6) nicht.
- Vor der Kündigung bereits vermittelte Aufträge sind allerdings provisionspflichtig, wenn der Dozent diese Aufträge noch abwickelt. Hierbei spielt es keine Rolle, wann die Auftragsabwicklung tatsächlich stattfindet.
- d) Bestand kein Kundenschutz für *dozentenpool24*, weil der Dozent nie vermittelt wurde, werden seine Daten nach Vertragsbeendigung von *dozentenpool24* gelöscht.

## **§ 11 Sonstiges**

- a) Für jede durch Verzug des Dozenten begründete Mahnung, mit Ausnahme der Erstmahnung, wird eine pauschale Gebühr von 2,50 EUR erhoben.
- b) Der Dozent erklärt sich damit einverstanden, dass ein geschützter Bildungsträger alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung oder Durchführung von Unterrichtsaufträgen stehen, *dozentenpool24* mitteilt.

## **§ 12 Vertragsänderungen, Unklarheiten und salvatorische Klausel**

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst. Jede Änderung dieses Vertragstextes durch den Dozenten ist ohne Gegenzeichnung von *dozentenpool24* unzulässig.
- b) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bzw. des gesamten Vertrages.
- c) Dieser Vertrag wird im Falle von unklaren, fehlenden, unwirksamen oder nichtigen Regelungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen und der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen beider Parteien geändert oder ergänzt.

Berlin,

*dozentenpool24*

Dozent